

Stellungnahme(n) (Stand: 05.06.2024)

Sie betrachten: B-Plan Südlich An der Piwipp (01/009)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 24.01.2024 - 26.02.2024

Behörde:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU

Frist: 26.02.2024

Stellungnahme: Erstellt von: Gerda Hucklenbroich, am: 22.02.2024 , Aktenzeichen: D-827/19

Im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland, NABU, Landesverband NRW e.V., nehme ich wie folgt Stellung

Bei Übernahme der im Entwurf der Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan 01.009 "Südlich An der Piwipp" enthaltenen Vorgaben zum Artenschutz (s. Ziffer 7. "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und b) und § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz)" und hier insbesondere Ziffer 7.1 "Vermeidung von Vogelschlag" und Ziffer 8 "Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), Ziffern 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Vermeidung von Vogelschlag (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB)" bestehen gegen den BP keine Bedenken.

Unter Punkt IV. Hinweis werden u. a. die Interessen des Naturschutzes in Ziffer 5 bis 9 zusammengefaßt. Aus meiner Sicht kommt hierbei ein besonderes Gewicht der Ziffer 8 "Artenschutz" zu:

- Rodungen nur außerhalb der Brutzeiten vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar,

- vor dem eigentlichen Rückbau sind vorhandene Spaltenverstecke vorsichtig händisch zu öffnen, um die Tötung von gegebenenfalls dahinter befindlichen Fledermäusen zu vermeiden.

- Unvermeidbare Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit sollen nur erfolgen, wenn entsprechenden

Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor dem Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen überprüfen wurden, um Verletzungen oder getötet zu vermeiden und Fluchtmöglichkeiten zu gewähren,

- werden Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln gefunden, ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Düsseldorf abzustimmen,

- ggf. sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgezogene artentsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können,

- bei den Neubauten sind größere Glasfronten mit entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Rasterung der Glasoberflächen) zu versehen, um Vogelkollisionen mit Gebäuden zu vermeiden,

- zum allgemeinen Schutz von Insekten (Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel) sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden.

Zu bedenken ist fernweh, dass die ggf. an den Abbruchgebäuden lebenden Gebäudebrüter und Fledermäusen später an den glatten modernen Fassaden der Neubauten vergeblich nach Unterschlupf suchen. Der städtische Artenvielfalt käme es zugute, wenn bei Sanierungen und Neubauten an Fassaden, an denen bisher keine Tiere lebten konnten, Quartier- und Niststeine eingeplant würden. Inzwischen gibt es hierfür eine große Bandbreite technologisch hochwertige Lösungen, die in das Wärmeverbundsystemen eingefügt werden können.

Gerda Hucklenbroich

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle -
Einträge: